

Bauer, Jana

06386 Hinsdorf

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Die Petentin fordert, dass Kreditzinsen für ein bei Stellung eines Antrages auf Arbeitslosengeld II bereits vorhandenes Eigenheim im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in voller Höhe berücksichtigt werden.

Sie trägt vor, dass eine ggf. bestehende Verpflichtung des Hilfebedürftigen zur Tilgung von Krediten bei der Antragstellung für Arbeitslosengeld II (ALG II)-Leistungen nicht berücksichtigt werde. Es gereiche dem ALG II-Empfänger zum Nachteil, dass Kreditzinsen nicht in voller Höhe übernommen würden, sondern nur in Höhe der ortsüblichen Miete. Denn im Gegensatz zu Hilfeempfängern mit zu teuren Mietwohnungen, denen die Möglichkeit des Umzugs offen stehe, gebe es keine Möglichkeit, die Verpflichtung zur Zahlung von Kreditzinsen abzuwenden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 70 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 18 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Bei dem ALG II, dazu gehören auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, handelt es sich um eine staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Bei der Beurteilung, ob Kosten für Unterkunft und Heizung einen angemessenen Umfang haben, ist von den tatsächlichen Aufwendungen auszugehen und eine den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werdende Betrachtung anzustellen. Um den individuellen Lebensumständen im Einzelfall gerecht werden zu können, hat das BMAS daher in für den Petitionsausschuss nachvollziehbarer Intention darauf verzichtet, eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Angemessenheit von Kosten für Unterkunft und Heizung zu erlassen. Vielmehr erscheint es sinnvoll, diese in vollem Umfang der richterlichen Kontrolle unterliegende Entscheidung den zuständigen kommunalen Trägern zu überlassen, die in diesem Bereich bereits über langjährige Erfahrungen aus ihrer bisherigen Sozialhilfepraxis verfügen.

Solange der erwerbsfähige Hilfebedürftige ein angemessenes Eigenheim oder eine angemessene Eigentumswohnung bewohnt, gehören zu den Kosten der Unterkunft die mit dieser verbundenen Belastungen wie z. B. angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins und Nebenkosten wie bei Mietwohnungen (z. B. Müllgebühr, Schornsteinfegergebühr, Straßenreinigung). Auch die laufenden Kosten für Heizung sind zu übernehmen. Nicht berücksichtigt werden können Aufwendungen, die im Ergebnis der Vermögensbildung dienen, wie z. B. Tilgungsraten. Ihre Übernahme durch den Träger der Grundsicherung würde im Widerspruch zu einem aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystem, wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende, stehen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass systembedingt im Rahmen des ALG II nur die Übernahme von angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die in selbst genutztem Wohneigentum wohnen, möglich ist.

Eine generelle und unbefristete Berücksichtigung von unangemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung kommt aus seiner Sicht nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.